



Hausaufgaben-Konzept an Tagen mit Nachmittagsunterricht

Rechtliche Rahmenbedingungen:

„Die Lehrerkonferenz legt vor Unterrichtsbeginn des Schuljahres die Grundsätze für die Hausaufgaben fest.“ (§ 28 Abs. 1, Satz 2 BaySchO)

Die Klassenleitung „wirkt darauf hin, dass sich die Lehrkräfte ihrer Klasse über das Maß der Aufgaben und die notwendige Arbeitszeit jeweils verständigen.“ (§ 6 Abs. 2, Satz 4 LDO)

Rahmenvereinbarung zu einem Hausaufgabenkonzept:

Folgende Bestimmungen (insbesondere die Zeitangaben) orientieren sich an Schülerinnen und Schülern mit „durchschnittlichem Leistungsvermögen“ (§ 28 Abs. 1 Satz 1 BaySchO).

Begründete Ausnahmen (z. B. ungünstige Stundenplansituation eines Faches) sind nach Rücksprache mit dem Klassenleiter möglich.

Für die Jahrgangsstufen 5 mit 9 soll gelten:

- An Tagen mit Unterrichtschluss nach 12.40 Uhr, aber bis 14.55 Uhr:
pro Fach maximaler Hausaufgabenumfang (schriftlich und mündlich) *ca.* 15 Minuten von diesem auf den nächsten Tag;
- An Tagen mit Unterrichtschluss nach 15.00 Uhr:
Keine schriftlichen oder mündlichen Aufgaben von diesem auf den nächsten Tag.

Für die Jahrgangsstufe 10 soll gelten:

- An Tagen mit Unterrichtschluss nach 15.00 Uhr:
Pro Fach maximaler Hausaufgabenumfang (schriftlich und mündlich) *ca.* 15 Minuten von diesem auf den nächsten Tag.

Ab Jahrgangsstufe 11 gilt es nur die generelle Bestimmung der BaySchO (§ 28 Abs. 1, Satz 1) zu beachten: Es werden Hausaufgaben gestellt, „die bei durchschnittlichem Leistungsvermögen in angemessener Zeit unter Berücksichtigung der Anforderungen des Nachmittagsunterrichts bearbeitet werden können.“

Dr. Kotter